OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851988/9/BZ/DaE

Datum:
Linz, 2. Dezember 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des MR Dr. A__, vertreten durch die Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid des Verwaltungsausschusses der Wohlfahrtskasse der C__ Oberösterreich vom 29. Februar 2024 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 29. Mai 2024 betreffend die Endabrechnung der Beiträge zur Wohlfahrtskasse für das Kalenderjahr 2023 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Verwaltungsausschusses der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Februar 2024, zugestellt am 11. März 2024, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) für das Kalenderjahr 2023 folgende Beiträge zur Wohlfahrtskasse vorgeschrieben:

„Unterstützungsabteilung	
Krankengeldhilfe § 9 Abs. 1	0,00
Krankenpflegehilfe § 9 Abs. 2	2.193,60
Notstandshilfe § 10 Abs. 1 und 2	0,00
Versorgungsabteilung	
Grundversorgung § 11 Abs. 2-4	0,00
Zusatzversorgung I § 12 Abs. 1	0,00
Zusatzversorgung Notstandshilfe § 10 Abs. 2	0,00
Zusatzversorgung I Solidarbeitrag § 12 Abs. 5	0,00
Pensionssicherungsbeitrag (zur ZV-I) § 12 Abs. 6	1.818,81
Zusatzversorgung II § 12 Abs. 1	0,00
Zusatzversorgung II Solidarbeitrag § 12 Abs. 5	0,00
PensionPlus § 12 a Abs. 1	0,00
Todesfallbeihilfe § 13 Abs. 2	276,00
Summe aller Vorschreibungen	4.288,41
Summe aller Zahlungseingänge	4.288,41
Saldo Beiträge zur Wohlfahrtskasse 2023	0,00“

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf mit Schreiben vom 5. April 2024 Beschwerde erhoben.

I.3. Mit Verbesserungsauftrag vom 23. April 2024 hat die belangte Behörde den Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Verbesserungsauftrages die Beschwerde durch konkrete Angabe von Beschwerdegründen gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG sowie durch konkrete Bezeichnung des Begehrens gemäß § 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG zu verbessern.

I.4. Der Bf brachte die Verbesserung der Beschwerde per E-Mail am 22. Mai 2024 um 15:31 Uhr bei der belangten Behörde ein.

I.5. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 29. Mai 2024 wies die belangte Behörde die Beschwerde als unzulässig, weil verspätet, zurück.

I.6. Mit Vorlageantrag vom 8. Juni 2024 beantragte der Bf seine Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen und verwies darin im Wesentlichen auf

das Beschwerdevorbringen. Ergänzend führte der Bf aus, dass die am 5. April 2024 eingebrachte Beschwerde für einen juristischen Laien ausreichend und die Aufforderung zur Verbesserung nicht gerechtfertigt gewesen sei.

I.7. Die belangte Behörde hat den Vorlageantrag und die Beschwerde unter Anschluss ihres Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11. Juni 2024 zur Entscheidung vorgelegt.
Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.8. In einem am 4. September 2024 geführten Telefonat hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mangels klar nachvollziehbarem Zustellvorgang des Verbesserungsauftrages die belangte Behörde ersucht, Nachweise über den Zustellvorgang des Verbesserungsauftrages zu übermitteln. Diese wurden am 9. September 2024 per E-Mail übermittelt. Zudem wurde am 25. Oktober 2024 seitens der belangten Behörde eine ergänzende Stellungnahme übermittelt.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in das Zentrale Melderegister und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. November 2024. An dieser Verhandlung nahmen der Bf und sein Rechtsvertreter sowie zwei Rechtsvertreter der belangten Behörde teil.

Die Anwesenden konnten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch die Erstattung ergänzender Vorbringen, Vorlage von weiteren Beweisen bzw. Stellung von neuen Beweisanträgen mitwirken.

In der mündlichen Verhandlung wurde dem Bf insbesondere die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorhalt eingeräumt, dass sich die von ihm eingebrachte Verbesserung angesichts der Zustellung des Verbesserungsauftrages am 7. Mai 2024 durch Hinterlegung als verspätet eingebracht erweise.
Der Bf brachte dazu vor, dass eine Hinterlegung des Verbesserungsauftrages und der Beschwerdevorentscheidung an der Anschrift D-Strasse nicht hätte erfolgen dürfen, da der Bf seinen Lebensmittelpunkt nicht mehr unter dieser Anschrift hatte. Als Beweis wird die Einvernahme des Bf sowie der E-Mail-Verkehr des Bf mit der belangten Behörde angegeben. Zudem habe die belangte Behörde ihre Manuduktionspflicht verletzt, indem sie es verabsäumt hat, den Bf über einen allfälligen Antrag auf Wiedereinsetzung zu belehren.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Eine Abfrage aus dem Zentralen Melderegister hat ergeben, dass der Bf seinen Hauptwohnsitz von 14. Juni 2021 bis 30. Oktober 2024 in D-Strasse, angemeldet hatte. In der Zeit von 14. Juni 2021 bis 21. Juli 2023 war der Bf in der E-Strasse mit Nebenwohnsitz gemeldet. In der Zeit von 21. Juli 2023 bis 30. Oktober 2024 war der Bf in der F-Strasse mit Nebenwohnsitz gemeldet.

Der angefochtene Bescheid (siehe Punkt I.1.) vom 29. Februar 2024 wurde dem Bf an die Adresse E-Strasse am 11. März 2024 zugestellt.

Mit Schreiben vom 5. April 2024, bei der belangten Behörde eingelangt am 5. April 2024, hat der Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 29. Februar 2024 fristgerecht Beschwerde erhoben. Darin wendet der Bf Nachstehendes ein:
„Die Beschwerde erfolgt zur Zeit ohne juridisch geprüfte Begründung um die Beschwerdefrist einzuhalten. Die juridische Begründung ist zur Zeit in Arbeit und erfolgt nach deren Fertigstellung.

Anlaß für die Beschwerde sind in der Übersicht folgende Überlegungen:
1.) Wohl einmalig wird einer Gruppe von Pensionist:Innen die Höhe deren Pensionen durch die uneinsichtige Begründung zur Einführung eines sogenannten Pensionssicherungsbeitrages gekürzt. Dies in Zeiten einer hohen Inflation von bis zu 10%.

2.) Diese Pensionskürzung wird ausgerechnet von einer Organisation (Behörde),der G__, vorgenommen, welche über ein sehr gesundes, hohes Kapital verfügt, welches noch dazu von den nun Betroffenen zum Gutteil in ihrer aktiven Zeit aufgebraucht wurde.

3.) Obwohl die Kaufkraft der Pensionen insbesondere durch die Inflation massiv eingebrochen ist, denken die Entscheidungsträger nicdht daran, ihre Vorgänger diesbezüglich auszugleichen. Obwohl auch die Honorarerhöhung der Aktiven diesmal sehr überdurchschnittlich ausgefallen ist und die „Auftragslage“ als gesichert angesehen werden kann. Also kein Geschäftsrisiko. Ich empfinde eine solche Vorgangsweise und ein „sich Abstützen“ auf die Rechtssituation als unmoralisch.

4.) Mir ist keine Pensionskasse bekannt (in Österreich), welche nicht die Inflation abgegolten hätte.“

Mit Verbesserungsauftrag vom 23. April 2024 hat die belangte Behörde den Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Verbesserungsauftrages die Beschwerde durch konkrete Angabe von Beschwerdegründen gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG sowie durch konkrete Bezeichnung des Begehrens gemäß § 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG zu verbessern. Als Folge einer nicht fristgerechten Verbesserung wurde

ausdrücklich auf die Zurückweisung des Rechtsmittels gemäß § 13 Abs. 3 AVG hingewiesen.

Die (versuchte) Zustellung des Verbesserungsauftrags ist an die Adresse E-Strasse erfolgt, am 30. April 2024 wurde dieser jedoch wieder an die belangte Behörde retourniert.
Nach erfolglosem Zustellversuch an die hauptwohnsitzliche Adresse des Bf D-Strasse, wurde der Verbesserungsauftrag schließlich beim Post-Partner hinterlegt und ab dem 7. Mai 2024 zur Abholung bereitgehalten. Eine schriftliche Verständigung über die Hinterlegung wurde an der Adresse D-Strasse hinterlassen. Ein Bekannter des Bf behob das hinterlegte Dokument am 14. Mai 2024 für den Bf. Am 22. Mai 2024 um 15:31 Uhr brachte der Bf die Verbesserung der Beschwerde per E-Mail bei der belangten Behörde ein.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 29. Mai 2024 wies die belangte Behörde die Beschwerde als verspätet zurück. Diese wurde dem Bf am 6. Juni 2024 zugestellt.

II.2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Verfahrensakt, der Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister und dem Ergebnis der am 5. November 2024 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und wird auch nicht bestritten.

Die Zustellung des Verbesserungsauftrages ergibt sich aus der E-Mail der Österreichischen Post AG vom 12. September 2024, dem elektronischen Zustellnachweis sowie der E-Mail der Österreichischen Post AG vom 24. September 2024. Der Bf bestreitet im Übrigen auch nicht, dass bei dem Haus in eine Hinterlegungsanzeige angebracht worden ist und mit dieser Hinterlegungsanzeige das Schriftstück beim Postamt von einem Bekannten des Bf, H__, abgeholt wurde, welcher das Schriftstück in weiterer Folge dem Bf ausgehändigt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind an die Begründung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen. Es genügt daher, wenn

die Rechtsmittelschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, worin also die Unrichtigkeit des Bescheides bestehen soll und womit sie daher ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. Das Gesetz verlangt somit eine – laienhafte – Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft (vgl. *Leeb* in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG Rz 27 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

Auch das Erfordernis des konkreten Begehrens darf nicht formalistisch ausgelegt werden. § 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG verlangt vom Bf keine formell und inhaltlich vollendete Darstellung. Es bedarf also weder eines „ausdrücklich formulierten“ bzw. „formellen“ Rechtsmittelantrags, noch einer ausdrücklichen Bezeichnung oder Trennung von den Beschwerdegründen. Vielmehr ist den gesetzlichen Erfordernissen schon entsprochen, wenn die Beschwerdeschrift insgesamt mit hinreichender Klarheit erkennen lässt, was die Partei anstrebt, dh welcher Erfolg durch das Rechtsmittel erreicht werden soll (vgl. *Leeb* in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG Rz 40 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

Im vorliegenden Fall weist der Bf in seiner Beschwerde darauf hin, dass diese *„zur Zeit ohne juridisch geprüfte Begründung um die Beschwerdefrist einzuhalten [erfolgt]“*. Weiters stützt er seine Beschwerde auf die von ihm angestellte Überlegung, dass die Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages, mit welcher die Höhe der Pensionen pensionierter Ärzte gekürzt werde, unmoralisch sei. Damit kann der Beschwerde allerdings weder entnommen werden, worin nach Auffassung des Bf die Unrichtigkeit des gegenständlich bekämpften Bescheides vom 29. Februar 2024 besteht, noch, was die Partei anstrebt.

Mangelt es der Beschwerde – wie gegenständlich – an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (hier: Beschwerdegründe sowie konkretes Begehren), sind diese Mängel grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. *Leeb* in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG Rz 5 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

Mit Verbesserungsauftrag vom 23. April 2024 wurde dem Bf die Behebung des Mangels seines Anbringens binnen einer Frist von zwei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird.

III.2. Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die belangte Behörde nach weiteren Nachforschungen die Zustellung des gegenständlichen Verbesserungsauftrages an die (neue) Wohnadresse des Bf, D-Strasse angeordnet hat.

Gemäß § 2 Z 4 ZustG stellt (u.a.) die Wohnung eine Abgabestelle dar, an der ein Dokument gemäß § 13 Abs. 1 ZustG dem Empfänger zugestellt werden darf. Unter

einer Wohnung im genannten Sinn ist jede Räumlichkeit zu verstehen, die der Empfänger tatsächlich benützt, wo er also tatsächlich wohnt. Der dazu erforderliche regelmäßige Aufenthalt des Empfängers in seiner Wohnung ist dabei nach objektiven Gesichtspunkten ex post und ohne Rücksicht darauf zu beurteilen, wie sich die Verhältnisse dem Zustellorgan seinerzeit subjektiv geboten haben sowie ohne Rücksicht auf die Absichten des Empfängers. Die Eigenschaft eines Ortes als Abgabestelle geht (erst) verloren, wenn die Nahebeziehung des Empfängers zu ihm auf Dauer oder doch für einen so langen Zeitraum erlischt, dass nach den Gepflogenheiten des Lebens das Warten auf eine Rückkehr in angemessener Zeit nicht zumutbar ist (VwGH 13.11.2018, Ra 2018/21/0064).

Zwar bringt der Bf in der mündlichen Verhandlung vom 5. November 2024 vor, seinen Lebensmittelpunkt von der Wohnadresse D-Strasse in die F-Strasse verlegt zu haben. Sowohl in den Eingaben des Bf an die belangte Behörde vom 22. Mai 2024 und 8. Juni 2024 als auch in der mündlichen Verhandlung vom 5. November 2024 brachte der Bf zum Ausdruck, dass er sich zum Zeitpunkt des Zustellversuchs am 6. Mai 2024 an beiden Wohnsitzen aufgehalten habe. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Bf zum Zeitpunkt des Zustellversuchs am 6. Mai 2024 den regelmäßigen Aufenthalt an der Wohnadresse D-Strasse nicht aufgegeben hatte. Im Übrigen hatte der Bf im Zeitpunkt des Zustellversuchs am 6. Mai 2024 auch seinen Hauptwohnsitz in Furt 10/1, , gemeldet, was sich aus einer Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister ergeben hat. Die betreffende Wohnung kommt daher als Abgabestelle iSd § 2 Z 4 ZustG in Betracht.

III.3. § 17 Abs. 1 ZustG bestimmt, dass, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen ist.
Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist von der Hinterlegung der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13

Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Im vorliegenden Fall ist die Zustellung des Verbesserungsauftrages durch Hinterlegung gemäß § 17 ZustG erfolgt, wobei das zuzustellende Dokument ab dem 7. Mai 2024 beim zuständigen Postamt zur Abholung bereitgehalten wurde. Eine schriftliche Verständigung über die Hinterlegung wurde an der Abgabestelle hinterlassen. Dass der Bf von der Abgabestelle abwesend iSd ZustG war, hat das durchgeführte Beweisverfahren nicht ergeben (z.B. längerer Krankenhausaufenthalt, längerer Aufenthalt im Ausland etc.).
Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, dh. im vorliegenden Fall am 7. Mai 2024. Die zweiwöchige Frist zur Verbesserung der Beschwerde endete daher am 21. Mai 2024, weshalb sich die am 22. Mai 2024 eingebrachte Verbesserung als verspätet erweist.

III.4. Wie die belangte Behörde in der mündlichen Verhandlung zutreffend ausgeführt hat, hat nach § 8 Abs. 1 ZustG eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist gemäß § 8 Abs. 2 ZustG, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Für die Anordnung oder Vornahme einer Zustellung iSd § 8 Abs. 2 ZustG gibt es im durchgeführten Beweisverfahren aber keine Hinweise (vgl. VwGH 25.3.2010, 2010/21/0007; VwGH 13.11.2018, Ra 2018/21/0064).

III.5. Dem Vorbringen des Bf, die belangte Behörde habe ihre Manuduktionspflicht verletzt, indem sie es verabsäumt habe, den Bf über einen allfälligen Antrag auf Wiedereinsetzung zu belehren, ist zu entgegnen, dass sich nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aus § 13a AVG keine Verpflichtung der Behörde ableiten lässt, vor Zurückweisung eines verspäteten Rechtsmittels die Partei zunächst über die Möglichkeit eines Wiedereinsetzungsantrags wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist zu belehren (VwGH 16.11.2005, 2005/08/0185; vgl. auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13a Rz 5 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

III.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen und die Beschwerdevorentscheidung zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständlich relevanten Fragen der Rechtsmittelfrist bei Bescheidbeschwerden gehen zudem klar aus dem Gesetzestext hervor und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner